ACCON Köln GmbH · Rolshover Str. 45 · 51105 Köln

Stadt Jüchen
61 - Amt für Stadtentwicklung
Frau Schrade
Am Rathaus 5
41363 Jüchen

Ihr Ansprechpartner:
Herr
Philippe
0221 - 801917 - 14
robin.philippe@accon.de
www.acconkoeln.de

Köln, den 15.02.2021

Ergänzende Stellungnahme zur schalltechnischen Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 074 "Erweiterung Feuerwehr Jüchen"
Projekt 408943-917

Sehr geehrte Frau Schrade,

gerne nehmen wir zum Schreiben des Rhein-Kreis Neuss vom 04.02.2021 mit dem Aktenzeichen 61-51-10-22-51067/2020 Stellung. Dabei nehmen wir Bezug auf das von uns erstellte Gutachten mit der Berichtnummer ACB 1120 - 408943 - 917 vom 03.12.2020.

Im Gutachten wurde in Abschnitt 5.3.2 "Spitzenpegel durch den Einsatz des Martinshornes" auf die Geräusche beim Einsatz des Martinshornes eingegangen. Es wurde dabei aufgezeigt, dass die Richtwerte beim Einsatz des Martinshornes teilweise deutlich überschritten werden. Im Gutachten wurde beschrieben, dass der Einsatz des Martinshornes nicht durch die Regelfallprüfung zu beurteilen ist, sondern ausschließlich gemäß Nummer 7.1 "Ausnahmeregelungen für Notsituationen" der TA Lärm. Jedoch wird heißt es im Urteil (VG Münster Az.: 2 K 1345/15) Randziffer 69 f. wie folgt:

"Ferner kann die Überschreitung der Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet zur Nachtzeit im Einsatzbetrieb nicht mit Blick auf die Sonderregelung in Nr. 7.1 bzw. Nr. 7.2 TA Lärm gerechtfertigt werden."

"Nr. 7.1 TA Lärm enthält eine Ausnahmeregelung für Notsituationen. Danach dürfen die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 überschritten werden, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes

erforderlich ist. Anwendung finden kann diese Regelung bei Auftreten kurzzeitiger Geräuschimmissionen durch das Einschalten des Martinshorns, wenn etwa auch bei Installation einer Lichtsignalanlage (wie vorliegend vorgesehen) im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei einer Vorbeifahrt der Feuerwehr- bzw. Rettungsfahrzeuge an der benachbarten Wohnbebauung das Martinshorn zum Einsatz kommt. Hingegen fallen die übrigen, im Einsatzfall zu erwartenden Geräuschimmissionen (An- und Abfahrt der Einsatzkräfte, Rangiervorgänge, An- und Abfahrt der Rettungs-/Feuerwehrfahrzeuge) nicht unter diese Sonderregelung."

Ferner heißt hierzu gemäß den Randziffern 73 bis 75:

"Die Überschreitung der Immissionsrichtwerte im Einsatzfall zur Nachtzeit kann auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Sozialadäquanz gerechtfertigt werden. In Sonderfällen kann im Rahmen der Grundsätze für die Prüfung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Nr. 4 der TA-Lärm auf die Regelung in Nummer 3.2.2 zurückgegriffen werden.

Vgl. dazu OVG NRW, Urteil vom 6. März 2006 a.a.O.

Danach können besondere Gesichtspunkte der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz der Geräuschimmission eine Sonderfallprüfung erforderlich machen, ob eine vom Ergebnis der Regelprüfung abweichende Beurteilung gerechtfertigt ist. Anerkannt ist diese Sonderfallprüfung in Bezug auf Geräuschimmissionen beim vereinzelten Einsatz eines Martinshorns. Als maßgeblich angesehen wird hierbei, dass bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Warnzweck dieser dem Schutz und der Rettung von Menschenleben dienenden Schallereignisse nicht vernachlässigt werden kann. Hinzu kommt, dass das Geräusch des Martinshorns bei einer Einsatzfahrt nur kurzfristig während der in aller Regel zügigen Vorbeifahrt des Einsatzfahrzeuges auftritt und gerade Anlieger von Straßen maßgeblicher Verbindungsfunktionen ohnehin vermehrt damit rechnen müssen, dass Rettungsfahrzeuge im Einsatz die Straße unter Benutzung des Martinshorns befahren. Der Umstand, dass ein Betroffener in (unmittelbarer) Nachbarschaft einer Feuer- und Rettungswache wohnt, erhöht zwar - wie auch die Nachbarschaft zu einem Krankenhaus oder zu einer Polizeidienststelle - in gewissem Umfang die Wahrscheinlichkeit, durch Einsatzfahrten mit Martinshorn belästigt zu werden. Dies ist jedoch in einem funktionierenden Gemeinwesen letztlich unvermeidlich und jedenfalls dann als sozial adäquat hinzunehmen, wenn im Übrigen alles nach dem Stand der Technik Mögliche dafür getan ist, dass sich das erhöhte Risiko nur in einer möglichst geringen Zahl von Fällen tatsächlich verwirklicht."

Die zuvor aufgeführten Ausführungen verdeutlichen, dass der Sachstand im Gutachten nicht ausführlich differenziert genug beurteilt wurde. Gemäß dem Urteil OVG NRW ist der vereinzelte Einsatz des Martinshornes im Rahmen einer Sonderfallprüfung gemäß Nummer 3.2.2 zu beurteilen.

Dieses ergänzende Schreiben soll den im Gutachten nicht vollumfänglich korrekt aufgeführten Beurteilungssachstand klarstellen.

Mit freundlichen Grüßen
ACCON Köln GmbH

B.Eng. Robin Philippe